



GEMEINDE LACHEN SZ

GEMEINESCHULE



LACHEN BEWEGT



Sonderpädagogisches Konzept

Verbindliche Abmachungen der Gemeindeschule Lachen

Das *Sonderpädagogische Konzept der Gemeindeschule Lachen* aus dem Jahr 2009 wurde zwischen Oktober 2016 und März 2018 auf der Basis der kantonalen Vorgaben, der strategischen Ausrichtung des Schulrats und dem entsprechenden Auftrag vom 24. August 2016 überarbeitet.

Projektgruppenmitglieder:

Litscher Margrit, Schulleitung
Mattli Irène, IF-Koordinatorin und IF-Mittelstufe
Helfenstein Nicole, IF-Unterstufe
Sury Regula, IF-Kindergartenstufe
Stoni Patricia, Lehrperson Mittelstufe
Vogt Yvonne, Lehrperson Unterstufe
Vögeli Fabienne, Lehrperson Kindergartenstufe
Blass-Ziegler Anne, Mitglied des Schulrats
Fehr Slongo Manuela, Mitglied des Schulrats

Kummer Wyss Annemarie , externe Beratung
Claudia Valsecchi, Schulleitung ab November 2017

Genehmigt durch den Schulrat

24. April 2018

Genehmigt durch die Abteilung Schulcontrolling

11. Juni 2018

Umsetzung ab

Schuljahr 2018/19

Evaluation, Überprüfung

Schuljahr 2020/21

Ablage

Struktur unter 03/06/03/01

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Integrative Ausrichtung	5
1.2.	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.	Die sonderpädagogischen Förderangebote im Überblick.....	6
3.	Integrative Förderung (IF).....	7
3.1.	Zielgruppen.....	7
3.2.	Zuweisung zur integrativen Förderung	8
3.2.1.	Kurzfristige integrative Förderung.....	8
3.2.2.	Längerfristige integrative Förderung.....	8
3.2.3.	Ablauf längerfristige integrative Förderung ohne Lernzielanpassung	9
3.2.4.	Ablauf längerfristige integrative Förderung mit Lernzielanpassung.....	10
3.3.	Ressourcen.....	11
3.3.1.	Pensen.....	11
3.3.2.	Qualifikation und Personalplanung	11
3.4.	Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten	11
3.4.1.	Schulrat (SR)	11
3.4.2.	Schulleitung	12
3.4.3.	Stufenteam	12
3.4.4.	Förderteam	12
3.4.5.	Fachteam.....	12
3.4.6.	Jahrgangs- und Unterrichtsteams.....	13
3.4.7.	Klassenlehrpersonen	13
3.4.8.	IF-Fachpersonen.....	14
3.4.9.	Fachlehrpersonen	14
3.4.10.	Abteilung Schulpsychologie (ASP)	14
3.4.11.	Erziehungsberechtigte	15
3.4.12.	Schülerinnen und Schüler	15
3.5.	Arbeitsweisen der integrativen Förderung	15
3.5.1.	Integrativer Unterricht.....	15
3.5.2.	Förderkreislauf	16
3.5.3.	Datenschutz.....	17
3.5.4.	Beurteilung und Promotion.....	17
4.	Besondere Klassen	18
4.1.	Einführungsklasse (EK).....	18
4.2.	Regionale Kleinklassen (KK).....	18
5.	Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	18
6.	Begabungs- und Begabtenförderung (BBF).....	19
7.	Therapien	19
7.1.	Psychomotorik	19
7.2.	Logopädie	19

8.	Weitere Angebote	20
8.1.	Klassenassistenz	20
8.2.	Schulsozialarbeit	20
9.	Verstärkte Massnahmen	20
10.	Qualitätssicherung und Evaluation	21
11.	Abkürzungsverzeichnis	22
12.	Anhang zum sonderpädagogischen Konzept	23

1. Einleitung

1.1. Integrative Ausrichtung

Das Ziel der Gemeindeschule Lachen ist es, möglichst alle Schülerinnen und Schüler unabhängig ihrer Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen integrativ zu fördern. An einer integrativen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen integriert in der Regelklasse beschult und von (Klassen-)Lehrpersonen sowie Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) resp. Förderlehrpersonen unterrichtet. Diese integrative Förderung (IF) ist ganzheitlich und umfasst Persönlichkeitsbildung, methodisch-didaktische Aspekte sowie sozial-integrative Handlungsansätze. Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen, Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten lernen gemeinsam mit durchschnittlich oder besonders Begabten.

Dies bedarf nebst der Zusammenarbeit aller Beteiligten auch kontinuierliche Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das vorliegende Konzept legt den Rahmen dafür, möglichst optimale Lern- und Arbeitsbedingungen für alle Beteiligten zu gewährleisten.

In diesem Konzept werden deshalb die Grundlagen für

- die integrative Förderung geregelt (Kapitel 3) und erklärt (Anhang 10: Argumentarium).
- die zusätzlichen sonderpädagogischen sowie weitere Massnahmen beschrieben, welche die schulische Integration aller Lernenden unterstützen (Kapitel 4-9).

1.2. Rechtliche Grundlagen

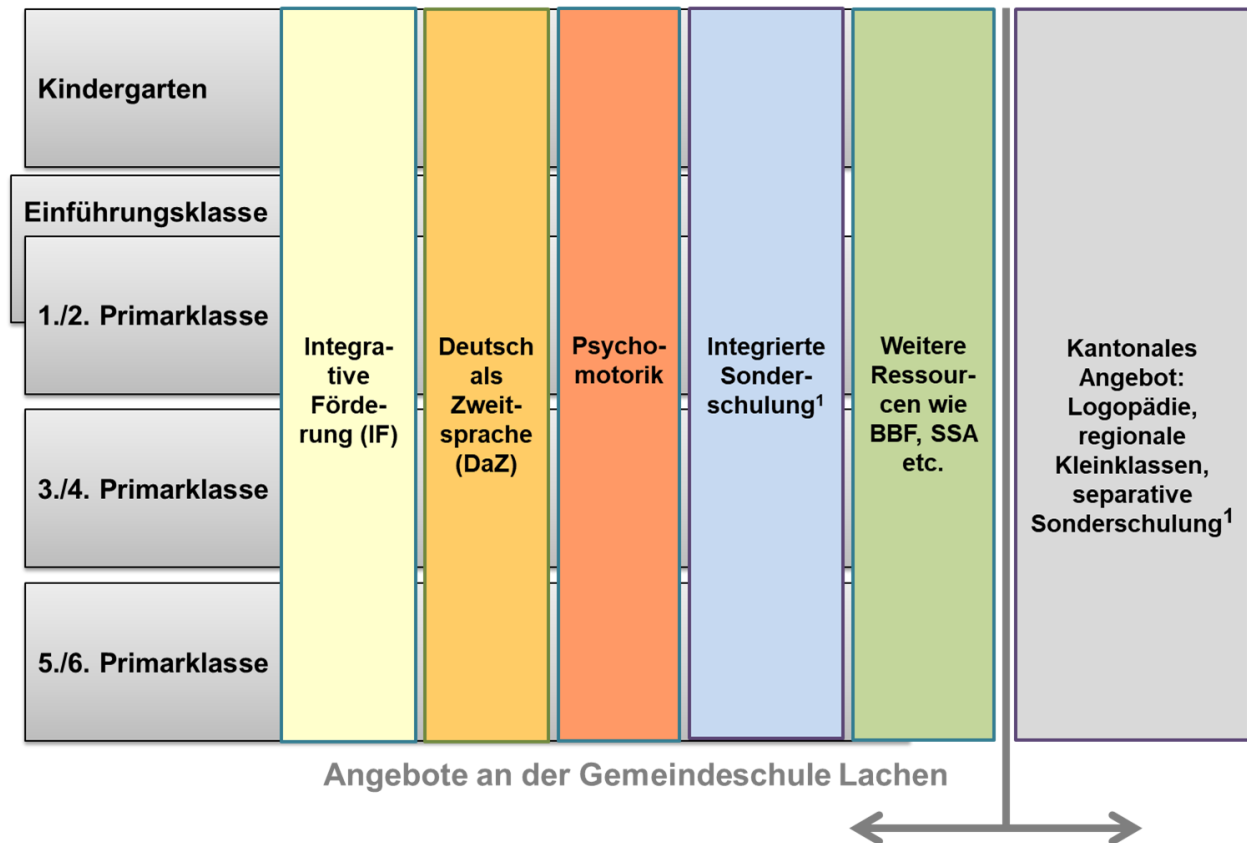
Dieses Konzept orientiert sich in am *Kantonalen Sonderpädagogischen Konzept Kanton Schwyz* (Stand 1. Januar 2018) sowie den entsprechenden rechtlichen Grundlagen der Schwyzer Gesetzessammlung SRSZ zur Bildung (Band 6: Volksschulgesetz VSG 611.210 und dessen Verordnungen und Weisungen, insbesondere der Volksschulverordnung VSV 611.211 sowie den Weisungen über das sonderpädagogische Angebot 613.131). Es entspricht damit der interkantonalen Ausgestaltung des Volksschulbildungsangebots, koordiniert durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Das sonderpädagogische Angebot der Volksschulen im Kanton Schwyz ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Die niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen umfassen die integrative Förderung, Therapien sowie besondere Klassen (SRSZ 611.210, §29). Sie werden durch den Schulträger finanziert. Als verstärkte Massnahmen gelten integrierte und separierte Sonderschulungen (SRSZ 611.210, §30/31), welche zur Hälfte durch den Kanton mitfinanziert werden.

An den Gemeindeschulen wird das sonderpädagogische Angebot integrativ umgesetzt. Dies entspricht der Ausrichtung des Behindertengleichstellungsgesetzes, der Bundesverfassung und darüber hinaus der von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Diese rechtlichen Grundlagen bestimmen auch international die schulische Integration, insbesondere von Schülerinnen, Schülern und Jugendlichen mit Behinderungen resp. allen Lernenden mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Ergänzend zu den oben genannten, explizit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützen weitere Ressourcen die Gemeindeschule Lachen in ihrer Tragfähigkeit für eine möglichst optimale Bildung und Erziehung von allen Lernenden der Gemeinde, z. B. Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabungs- und Begabtenförderung (BBF, SRSZ 611.210, §18) oder Schulsozialarbeit (SSA, SRSZ 611.210, §35).

2. Die sonderpädagogischen Förderangebote im Überblick

Die sonderpädagogischen Förderangebote der Gemeindeschule Lachen können folgendermassen im Überblick dargestellt werden:



Zum sonderpädagogischen, niederschweligen Angebot der Gemeindeschule Lachen gehören die integrative Förderung, die Psychomotorik (PMT) sowie die besonderen Klassen (Einführungsklasse EK sowie evtl. regionale Kleinklassen KK und KKV). Diese Angebote sind von den Schulträgern organisiert und den kantonalen Vorgaben entsprechend umgesetzt. Sie werden mit Ausnahme der regional und bedarfsorientiert organisierten Kleinklassen vor Ort angeboten. Ergänzt werden sie durch die bereits erwähnten Angebote wie DaZ, SSA, BBF (Lernatelier LeA) sowie weitere Ressourcen, die einen angemessenen und integrativen Umgang mit der Vielfalt der Lernenden unterstützen können.

Die verstärkten Massnahmen der Sonderschulung werden durch den Kanton mitfinanziert und geregelt. Die Logopädie wird in Lachen angeboten, aber durch den Kanton finanziert und organisiert.

In der Folge werden die Angebote der Gemeindeschule Lachen genauer beschrieben.

3. Integrative Förderung (IF)

Die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler in die Schulgemeinschaft hat für die Gemeindeschule Lachen einen hohen Stellenwert. Deshalb sollen auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wenn immer möglich in der Regelklasse geschult werden. Separierende Massnahmen werden nur nach sorgfältiger Begründung und sehr zurückhaltend eingeleitet.

Die IF ist ein Unterstützungs- und Förderangebot im Rahmen der Regelklasse. Sie zielt darauf ab, dass jedes Kind mit besonderen Bildungsbedürfnissen eine angemessene individuelle und spezifische Förderung in relevanten Lernbereichen erhält, wobei die Heterogenität der Lerngruppe bestehen bleibt. Dafür arbeiten die Klassenlehrpersonen mit ausgebildeten Fachpersonen für schulische Heilpädagogik resp. mit adäquat ausgebildeten IF-Fachpersonen zusammen. Sie gestalten den Unterricht bewusst binnendifferenziert und lehrplanorientiert. Durch das spezifische Wissen der integrativ tätigen IF-Fachpersonen kann für die Förderung besser an den Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angesetzt werden. Das Ziel ist die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen im Rahmen der Möglichkeiten der Volksschule.

3.1. Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen stehen im Zentrum der IF. Besondere Bildungsbedürfnisse resp. ein besonderer Bildungsbedarf liegen gemäss der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2007) vor:

- bei Schülerinnen und Schülern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt bzw. gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung voraussichtlich nicht werden folgen können.
- bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können
- bei Schülerinnen und Schülern, bei denen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- und Leistungsvermögen festgestellt werden

Die besonderen Bildungsbedürfnisse werden sowohl kindzentriert (Lernvoraussetzungen, Leistungsmöglichkeiten, Leidensdruck) als auch an der Umwelt orientiert abgeklärt, im Bewusstsein, dass Förderbedarf immer auch situativ entsteht.

An der Gemeindeschule Lachen orientieren wir uns an den Lernbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) ¹ der Weltgesundheitsorganisation (WHO), gemäss welcher die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in den folgenden Lernbereichen unterstützt und gefördert resp. die Erziehungsberechtigten beraten (v. a. letzter Punkt) werden:

- Allgemeines Lernen (Aufmerksamkeit, Konzentration, Merkfähigkeit)
- Mathematisches Lernen
- Spracherwerb und Begriffsbildung

¹ Die *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit ICF* bildet in der Schweiz die Grundlage für die Zuweisung zu den kantonalen sonderpädagogischen Förderangeboten.

- Lesen und Schreiben
- Kommunikation
- Umgang mit Anforderungen
- Bewegung und Mobilität
- Für sich selbst sorgen (Selbstkompetenz)
- Umgang mit Menschen (Sozialkompetenz)
- Freizeit, Erholung und Gemeinschaft

3.2. Zuweisung zur integrativen Förderung

Die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ist die gemeinsame Aufgabe von Lehrpersonen, IF-Fachpersonen und Erziehungsverantwortlichen. Dabei stehen das Kind und seine besonderen Bildungsbedürfnisse im Zentrum. Ebenfalls ist das Kind eingebunden in verschiedene systemische Zusammenhänge, die berücksichtigt werden müssen.

Ein notwendiges Element bei der Zuweisung zur IF ist das gemeinsame Gespräch zwischen Klassenlehrperson, IF-Fachpersonen und Erziehungsberechtigten. Das Verfahren wird durch die Klassenlehrperson koordiniert. Sie kann die Koordination an die IF-Fachperson abgeben.

3.2.1. Kurzfristige integrative Förderung

Die Zuweisung zur IF für maximal ein halbes Jahr erfolgt auf Antrag von Klassenlehrperson sowie IF-Fachperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Nach sechs Monaten wird diese Massnahme evaluiert. Zeigt die vorübergehende Unterstützung den erhofften Fortschritt, wird die kurzfristige IF abgeschlossen. Eine Fortsetzung der IF bedarf weiterer Abklärungsschritte (Einbezug Fachteam/Schulleitung).

3.2.2. Längerfristige integrative Förderung

Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler länger als sechs Monate Unterstützung, ist eine Empfehlung des Fachteams (vgl. Kapitel 3.4.2, Anhang 1: Anmeldeformular Fachteam) notwendig. Im Fachteam – vertreten durch die Abteilung Schulpsychologie (ASP), IF-Fachpersonen und Klassenlehrperson – werden die bisherigen Massnahmen überprüft und neu definiert. Das Beschlussprotokoll des Fachteams (Anhang 2: Empfehlung Fachteam) wird an die Schulleitung eingereicht, welche entscheidet. Die Erziehungsverantwortlichen werden über die Empfehlung des Fachteams informiert.

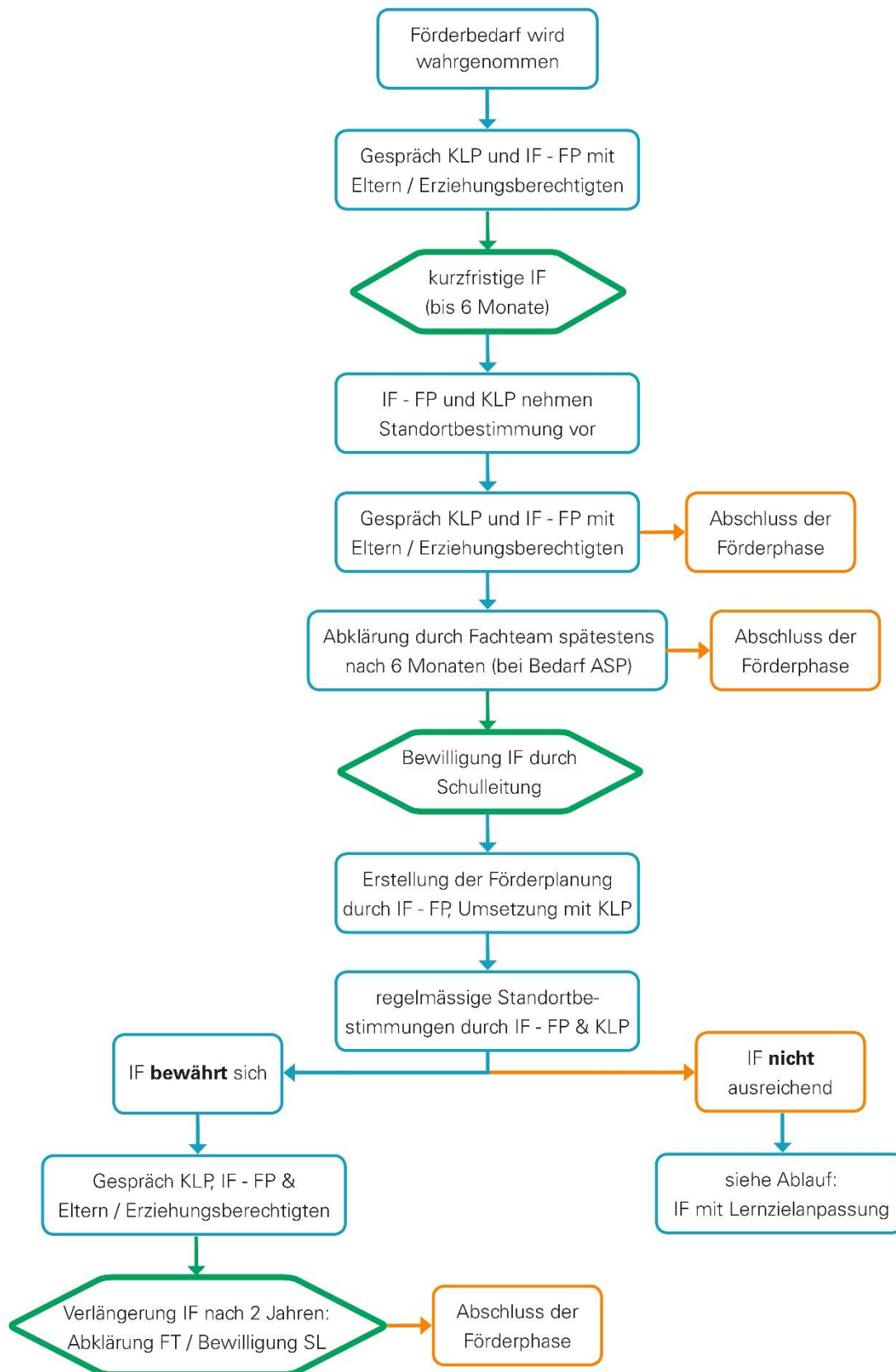
Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Schulrat gestützt auf eine Abklärung der Abteilung Schulpsychologie und den Bericht der Klassenlehrperson (SRSZ 611.211, § 9).

Die IF-Fördermassnahmen müssen alle zwei Jahre durch das Fachteam überprüft werden.

Spezifische Fragestellungen können zu einer Einzelabklärung bei der ASP oder anderen Fachstellen führen. Sind für eine optimale Förderung angepasste Lernziele/Notenbefreiung unumgänglich, stellen Klassenlehrperson und IF-Fachperson einen schriftlichen Antrag an die Abteilung Schulcontrolling. Dazu werden kantonal einheitliche Formulare (Anhang 3 a-d: Formulare und Merkblätter Notenbefreiung/Lernzielanpassung) verwendet.

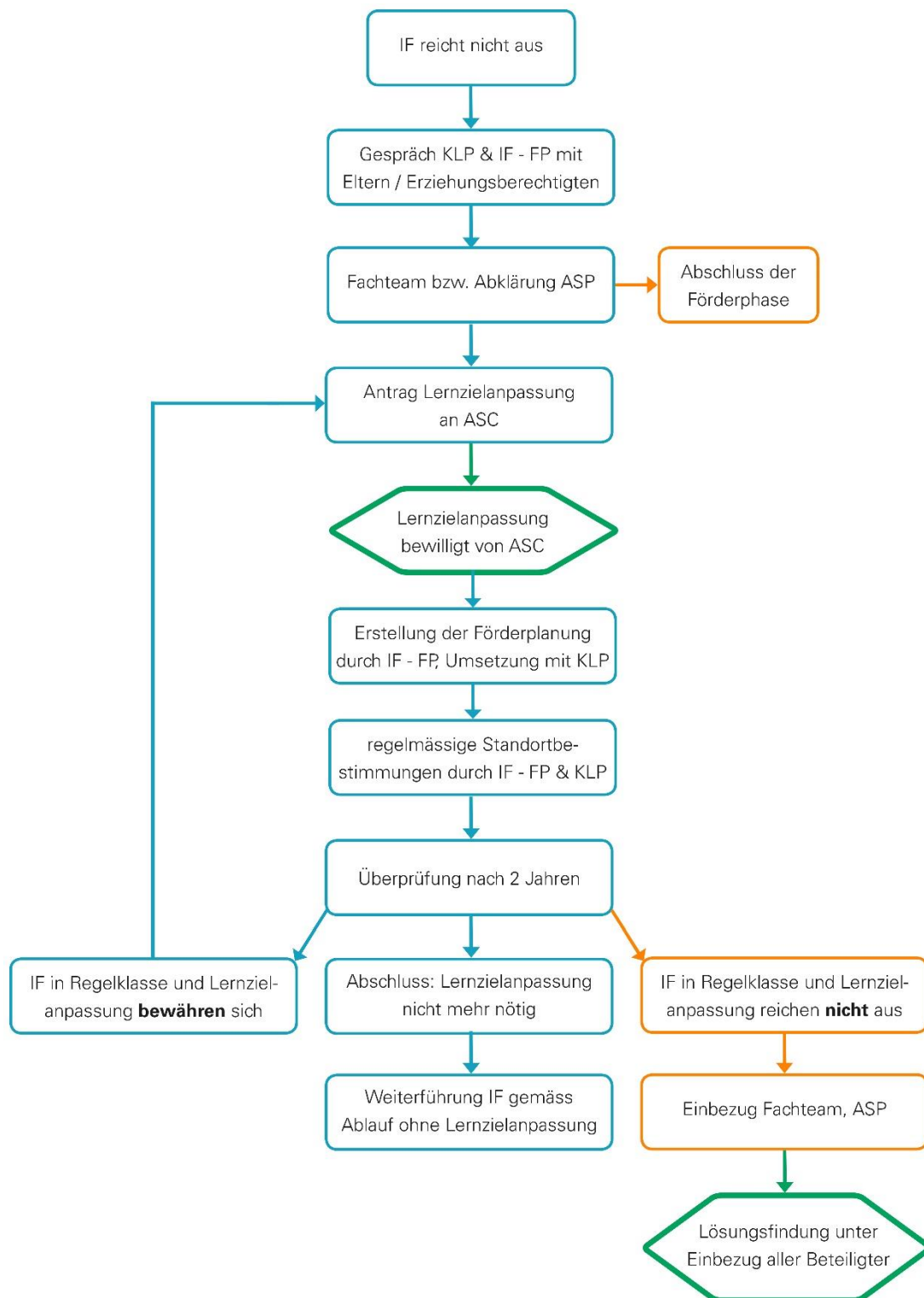
Der Ablauf zur Einleitung und Zuweisung zur IF wird im Folgenden schematisch dargestellt.

3.2.3. Ablauf längerfristige integrative Förderung ohne Lernzielanpassung



Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine Abklärung beim ASP. Sind sie mit einer Fördermassnahme nicht einverstanden können SRSZ 611.210 §36 und 611.211 §9 angewendet werden. Der Schulrat kann demnach eine Abklärung verlangen.

3.2.4. Ablauf längerfristige integrative Förderung mit Lernzielanpassung



Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine Abklärung beim ASP. Sind sie mit einer Fördermassnahme nicht einverstanden können SRSZ 611.210 §36 und 611.211 §9 angewendet werden. Der Schulrat kann demnach eine Abklärung verlangen.

3.3. Ressourcen

3.3.1. Pensen

Der Pensenpool der Gemeindeschule Lachen wird innerhalb der kantonalen Vorgaben auf Antrag des Schulrates vom Gemeinderat festgelegt. Die Schule orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben (SRSZ 611.211, § 8: Bestimmung der Lektionen pro Schulkind). Gemäss den Anmeldezahlen im Februar wird der Pensenpool berechnet und im März die Pensenplanung in den Stufen vorgenommen.

Die Pool-Stunden werden danach innerhalb der Stufen verteilt. Die IF-Fachpersonen unterbreiten der Schulleitung nach Absprache mit den Klassenlehrpersonen einen Verteilvorschlag, der genehmigt werden muss. Dabei gilt als Regel, dass pro Klasse mind. 2 IF-Lektionen zu vergeben sind. Nicht verteilte Lektionen werden situativ in Absprache zwischen Schulleitung und Förderteam vergeben.

Der Verteilvorschlag gilt in der Regel für das Schuljahr. Je nach Situation (z. B. Zuzug von Lernenden, soziale Konstellationen in den Klassen etc.) können jedoch unter dem Schuljahr Anpassungen vorgenommen werden.

3.3.2. Qualifikation und Personalplanung

Grundsätzlich werden Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (MA SHP) oder einer anderen von Kanton anerkannten Ausbildung für die integrative Förderung eingesetzt. Die Personalplanung ist Sache der Schulleitung.

3.4. Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten

Alle an der integrativen Schule und der Förderung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler beteiligten Personen anerkennen die jeweiligen Aufgaben-/Verantwortungsbereiche und pflegen einen konstruktiven Austausch. Für die Zusammenarbeit treffen sich die Klassen- und die IF-Fachperson in verbindlich festgelegten Zeitgefässen (gemäss Berufsauftrag und kantonalen Vorgaben). Vereinbarungen können schriftlich festgehalten werden (Anhang 4: Vereinbarung Zusammenarbeit IF-FP/KLP).

Im Folgenden werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Beteiligten resp. Gremien und Teams genauer beschrieben.

3.4.1. Schulrat (SR)

Der Schulrat

- genehmigt das sonderpädagogische Konzept.
- zeichnet strategisch verantwortlich für die Umsetzung und Weiterentwicklung der schulischen Integration an der Gemeindeschule.
- legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde fest.
- beantragt beim Gemeinderat die erforderlichen finanziellen Mittel.
- überwacht den Vollzug.

- entscheidet über die integrative Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse bei Uneinigkeit mit den Erziehungsberechtigten.
- veranlasst die Evaluation des sonderpädagogischen Konzepts.

3.4.2. Schulleitung

Die Schulleitung

- beantragt beim SR die Genehmigung/Änderung des sonderpädagogischen Konzepts.
- entscheidet über die Zuweisung in die integrative Förderung und die Ressourcenzuteilung.
- nimmt an Sitzungen des Förderteams (nach Bedarf) und des Fachteams teil.
- ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über das sonderpädagogische Förderangebot, insbesondere zur schulischen Integration.
- führt die IF-Fachpersonen personell und überprüft deren Pensen.
- zeichnet operativ verantwortlich für die Weiterentwicklung der schulischen Integration (in Passung zur strategischen Ausrichtung des Schulrats).

3.4.3. Stufenteam

Kindergarten und Primarschule sind aufgeteilt in Stufenteams, die jeweils zwei Jahrgänge umfassen (1 & 2. Kindergarten, 1. & 2., 3. & 4. und 5. & 6. Klasse). Die IF-Fachpersonen sind Teil der Stufenteams. Wenn möglich soll eine IF-Fachperson nur auf einer Stufe bzw. in einem Stufenteam mitarbeiten.

Im Stufenteam sprechen sich die IF-Fachpersonen mit den Klassenlehrpersonen betreffend jeweiliger Pensenzuteilung pro Klasse ab (vgl. 3.3.1).

3.4.4. Förderteam

Im Förderteam treffen sich die IF-Fachpersonen sowie die DaZ- und BBF-Lehrpersonen regelmässig für den fachlichen Austausch und die professionelle Weiterentwicklung der Umsetzung der schulischen Integration. Das Förderteam wird koordiniert durch ein Mitglied der Schulleitung.

Nach Bedarf nehmen auch die Schulpsychologin/der Schulpsychologe sowie Fachpersonen von Logopädie, Psychomotorik oder Schulsozialarbeit an den Sitzungen des Förderteams teil.

Das Förderteam

- erstellt ortsspezifische Instrumente für das Förderangebot, sofern keine kantonale Umsetzungshilfen vorhanden sind.
- erstellt eine Übersicht über Massnahmen und Standortgespräche.
- koordiniert Information, Entwicklung, Qualitätssicherung und Weiterbildungen.

3.4.5. Fachteam

Teil des Förderteams ist das Fachteam, welches Empfehlungen für die Einleitung und die Überprüfung einer sonderpädagogischen Massnahme zuhanden der Schulleitung erarbeitet. Das Fachteam setzt sich zusammen aus der Vertretung des ASP (Moderation), der Schulleitung, den IF-Fachpersonen der jeweiligen Stufe, den betroffenen Klassenlehrpersonen und je nach Thematik den DaZ-LP und/oder Fachlehrpersonen bzw. der SSA.

Das Fachteam kann auch für Interventionen genutzt werden. Die entsprechende Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers an das Fachteam erfolgt über das Anmeldeformular für das Fachteam, eingereicht durch die Klassenlehrperson.

Das Fachteam

- klärt die Zuweisung zur IF ab, überprüft die Massnahmen und empfiehlt weitere Fördermassnahmen zuhanden der Schulleitung, welche entscheidet.
- nimmt eine beratende Funktion zu Fragestellungen und Förderaspekten wahr.

3.4.6. Jahrgangs- und Unterrichtsteams

In den Jahrgangsteams werden u. a. organisatorische und allgemeine Fragen der integrativen Förderung besprochen. Innerhalb der Jahrgangsteams konstituieren sich Unterrichtsteams. Die IF-Fachpersonen arbeiten in den Unterrichtsteams mit. Eine IF-Fachperson kann wenn nötig mehreren Unterrichtsteams angehören. In den Unterrichtsteams besprechen, planen und reflektieren die Lehrpersonen und IF-Fachpersonen den Unterricht. Ebenfalls sollen relevante pädagogische Fragestellungen zum integrativen Unterricht konkret und herausfordernde Situationen mit Schülerinnen und Schülern bzw. den Klassen (Fallbesprechungen) diskutiert und lösungsorientiert umgesetzt werden.

3.4.7. Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrperson trägt die Verantwortung für die Schulung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse (SRSZ 613.131, §6). Sowohl bei der konkreten Planung als auch der Umsetzung des integrativen Unterrichts arbeitet die Klassenlehrperson eng mit der IF-Fachperson zusammen. Die Klassenlehrperson erhält für den regelmässigen Austausch 0.5 Lektionen aus dem Schulbetriebspool (§4 SRSZ 613.131).

Die Klassenlehrperson

- fördert ein Unterrichtsklima, das die soziale Integration aller Schulkinder unterstützt.
- legt gemeinsam mit der IF-Fachperson fest, welche Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch gefördert werden.
- meldet Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit den Eltern für längerfristige Fördermassnahmen beim Fachteam an.
- beantragt im Einverständnis mit den Eltern die Aufnahme derer Kinder in die integrative Förderung.
- bezieht auch die IF-Schülerinnen und Schüler in möglichst viele Unterrichtsbereiche ein.
- unterrichtet in einer dem Förderziel und der Schülerin, dem Schüler angemessenen Form mit der IF-Fachperson zusammen (Teamteaching, Kleingruppen, Einzelsettings).
- legt mit der IF-Fachperson verbindliche Gesprächszeiten fest.
- ist verantwortlich für den notwendigen Informationsfluss zu den Fachlehrpersonen.
- führt ein- bis zweimal jährlich Standortgespräche mit Erziehungsberechtigten, IF-Fachpersonen und wenn notwendig SSA oder Fachlehrpersonen durch.
- stellt aufgrund der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen das Schulzeugnis aus.
- stellt den Antrag für individuelle Lernziele resp. Notenbefreiung an die Abteilung für Schulcontrolling (ASC).
- orientiert bei Klassen- oder Stufenwechseln gemeinsam mit der IF-Fachperson die nachfolgende Klassenlehrperson über den Lern- und Entwicklungsstand der Schulkinder.
- nimmt bei Bedarf am Fachteam teil.

3.4.8. IF-Fachpersonen

Die IF-Fachperson unterstützt und fördert die Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Bei der konkreten Planung und auch Umsetzung des integrativen Unterrichts arbeitet die IF-Fachperson eng mit der Klassenlehrperson zusammen. Für die Entschädigung für den Besprechungsaufwand gilt folgender Verteilschlüssel:

1- 7 Lektionen IF: 0.25 Lektionen
8-14 Lektionen IF: 0.50 Lektionen
15-21 Lektionen IF: 0.75 Lektionen
22-28 Lektionen IF: 1.00 Lektionen

Die IF-Fachperson

- unterstützt die Klassenlehrperson beim Ausfüllen der Anmeldung an das Fachteam.
- legt gemeinsam mit der Lehrperson die Förderziele fest.
- erstellt für die IF-Schülerinnen und -Schüler eine Förderplanung.
- unterrichtet in einer Form mit der Klassenlehrperson zusammen, die dem Förderziel der Schülerinnen und Schüler entspricht (Teamteaching, Kleingruppen oder Einzelsettings).
- arbeitet auf der Kindergartenstufe und in der ersten Klasse vorwiegend präventiv mit allen Schülerinnen und Schülern.
- trägt zusammen mit der Klassenlehrperson die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen.
- verfasst für IF-Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen Lernberichte.
- ist Ansprechperson für Schulschwierigkeiten und Integration.
- führt bei neu in die Gemeindeschule Lachen eintretenden Schülerinnen und Schülern eine Erhebung des Lernstandes durch, sofern dies nötig ist.
- organisiert bei Bedarf und nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson sowie den Erziehungsberechtigten Gespräche mit externen Fachkräften.
- führt und verwaltet die Dokumentation (IF-Akten).
- nimmt an den regelmässigen Förderteamsitzungen teil.
- stellt sich und ihre Arbeit am Elternabend den Eltern/Erziehungsberechtigten vor.

3.4.9. Fachlehrpersonen

Die Fachlehrpersonen haben Anspruch darauf, über diejenigen Informationen in Kenntnis gesetzt zu werden, die für den Fachunterricht nötig sind. Verantwortlich für den Informationsfluss sind die Klassenlehrpersonen. Die Fachlehrpersonen können wenn notwendig an die Fachteams bzw. Fachrunden eingeladen werden oder ein kollegiales Teamcoaching (Intervision) im UT in Anspruch nehmen.

3.4.10. Abteilung Schulpsychologie (ASP)

Die Schulpsychologin resp. der Schulpsychologe ist eine begleitende Fachkraft der kantonalen Abteilung Schulpsychologie (ASP), welche Lehrkräfte und Schulleitung unterstützt.

Die Vertretung des ASP

- berät Eltern und Lehrpersonen bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern.
- kann für die diagnostische Abklärung von Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen beigezogen werden.

- beantragt sonderschulische Massnahmen beim Kanton.
- ist Mitglied des Fachteams und moderiert dieses.
- orientiert über das Angebot weiterer Fachstellen und berät bei weiterführenden Massnahmen.
- koordiniert ihre Aufgaben mit der IF-Fachperson und der Schulsozialarbeit (vgl. 8.2).
- kann von Erziehungsberechtigten direkt kontaktiert werden.

3.4.11. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten

- tragen die primäre Erziehungsverantwortung.
- unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die getroffenen Fördermassnahmen.
- haben Anrecht auf Information und Partizipation.

3.4.12. Schülerinnen und Schüler

Die Schülerin bzw. der Schüler

- wird in den Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen wenn möglich miteinbezogen.
- wird über die Lernziele und Fördermassnahmen (Förderplanung) informiert.

3.5. Arbeitsweisen der integrativen Förderung

3.5.1. Integrativer Unterricht

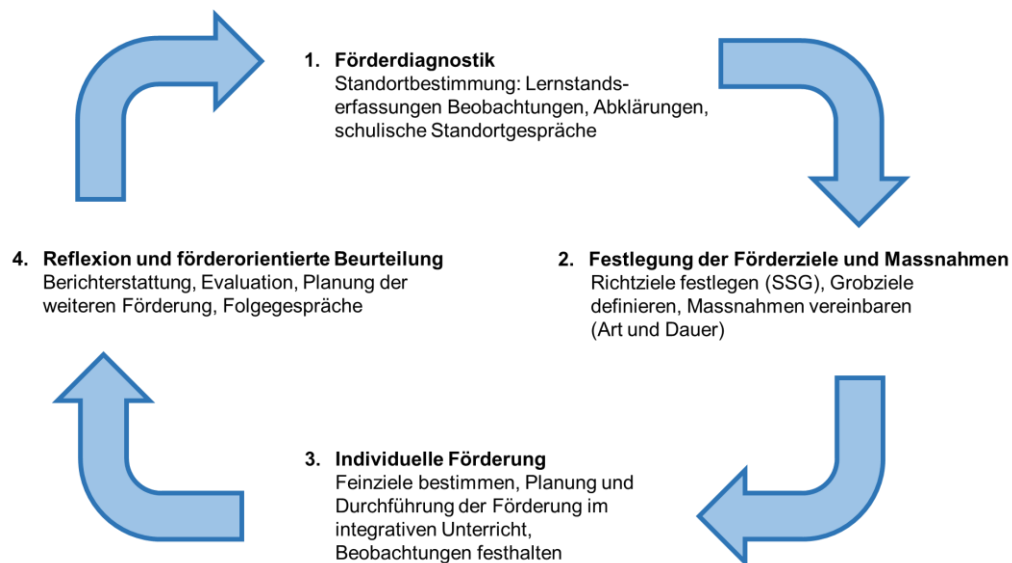
Der integrative Unterricht wird sowohl mit Blick auf die individuellen Lernenden als auch auf die gesamte Klasse gestaltet und mit binnendifferenzierenden Lernangeboten aufbereitet.

Im integrativen Unterricht arbeiten die IF-Fachperson und die Klassenlehrperson eng zusammen. Sie bilden ein professionelles pädagogisches Team mit flexiblen Zusammenarbeitsformen (klassenbezogen oder klassenübergreifend), damit sie möglichst für alle Schülerinnen und Schüler einen Unterricht gestalten, der diese optimal fördert. Sie orientieren sich dabei wenn immer möglich an den Lerninhalten der Klasse. Deshalb bereiten sie den Unterricht gemeinsam vor und nach. Ein professionell funktionierendes Team ist ein wesentlicher Faktor für das Gelingen des integrativen Unterrichts.

In den Lektionen, in denen die IF-Fachpersonen im Unterricht mitwirken, werden verschiedene Varianten des Teamteachings eingesetzt. Die jeweiligen Förderziele der Schülerinnen und Schüler sowie die Lern- und Kompetenzziele der Unterrichtseinheiten sind gemeinsam abgesprochen und werden gemeinsam verfolgt.

3.5.2. Förderkreislauf

Die Förderplanung ist ein systematischer Prozess der Erfassung, Planung, Durchführung und Evaluation/Berichterstattung der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers:



1. Förderdiagnostik: Die Förderdiagnostik (Standortbestimmung) steht ganz am Anfang einer individuellen Förderung. Das Ziel ist es, ein Gesamtbild der Schülerin bzw. des Schülers zu gewinnen. Dazu gehören intellektuelle, emotionale und soziale Kompetenzen, aber auch das Erfassen der speziellen Bedingungen des Umfelds. Die wesentlichen Instrumente für die (laufende) Standortbestimmung zur Fördersituation sind:

- freies und systematisches Beobachten: bestimmte Fragestellungen entlang der Lernbereiche in der Klasse
- Arbeit mit dem Kind: Einsatz von Lernstanderfassungen (Anhang 5: Verbindlichkeiten Lernstandserfassungen)
- schulisches Standortgespräch (SSG) mit den beteiligten Personen (Schüler/Schülerin, Eltern, Klassenlehrpersonen, Therapeut/innen, usw.) bei Bedarf Einbezug ASP (Anhang 6 a-f: allgemeine Informationen, Vorbereitung KG/US/MS, Protokoll)

2. Festlegung der Förderziele und Massnahmen: Aufgrund des Gesamtbilds werden am SSG Richtziele festgelegt. Aus diesen leiten sich Grobziele ab. Die Schwerpunkte und Zielsetzungen orientieren sich an den Lernzielen bzw. Kompetenzen des Lehrplans und an den jeweiligen Entwicklungsschwerpunkten. Die Förderziele werden mit den Beteiligten besprochen und für einen bestimmten Zeitraum in einer Förderplanung (Anhang 7: Vorlage Förderplanung) schriftlich festgehalten.

3. Individuelle Förderung: Aus der Förderplanung leitet die IF-Fachperson zusammen mit der Klassenlehrperson die konkreten Feinziele ab. Die Lernfortschritte werden regelmässig dokumentiert und überprüft (Lernkontrollen, Beobachtungen, Analyse von Arbeiten usw.) Weitere Lernziele werden entsprechend angepasst.

4. Reflexion und förderorientierte Beurteilung: Die individuelle Förderplanung und der dokumentierte Verlauf der Förderung dienen der IF-Fachperson als Grundlage für das Standortgespräch mit den Eltern. Werden für ein Kind in einem Fach angepasste Lernziele formuliert, erfolgt die Beurteilung in Form eines Lernberichts, der von der IF-Fachperson im Lehreroftice erstellt wird.

3.5.3. Datenschutz

Die beteiligten Personen beachten die Regeln der Vertraulichkeit gemäss Datenschutz. Es dürfen lediglich diejenigen Informationen schriftlich festgehalten bzw. weitergegeben werden, die für die Ausübung der jeweiligen Funktion nötig sind. Dossiers von Schülerinnen und Schülern müssen von der zuständigen IF-Fachperson und der Schulleitung verschlossen aufbewahrt werden. Sie sind nur den Berechtigten zugänglich und dürfen nur im Einverständnis der Eltern weitergegeben werden. Die Dokumente und Dossiers der Schulkinder müssen bis zwei Jahre nach dem Austritt aus der Schule aufbewahrt (Promotionsreglement 613.211, § 8, Absatz 1) und danach vernichtet werden.

3.5.4. Beurteilung und Promotion

a) Nachteilsausgleich: Ein Nachteilsausgleich ist angezeigt, wenn Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendliche mit einer Beeinträchtigung grundsätzlich in der Lage sind, ohne Lernzielanpassungen einen gleichwertigen schulischen oder beruflichen Abschluss wie die anderen Schülerinnen und Schüler und Jugendlichen zu erreichen, dies jedoch nicht ohne ausgleichende Massnahmen, welche eine diskriminierende Lernsituation verhindern können. Für Nachteilsausgleichsmassnahmen wird zwischen Eltern, Kind und Lehrpersonen aufgrund einer Diagnose eine schriftliche Vereinbarung getroffen. (Anhang 8: Grundlagen Nachteilsausgleich)

b) Lernzielanpassung (Teilnotenbefreiung): Werden bei einer Schülerin oder einem Schüler nach Abklärung die Lernziele in einem oder mehreren Fächern angepasst (schriftlicher Antrag der Lehrperson an das ASC mit dem dafür vorgesehenen Formular; siehe Anhang 3), übernimmt die IF-Fachperson in diesen Fächern die Verantwortung und erstellt die individuellen Förderpläne in Absprache mit der Klassenlehrperson. Anstelle von Noten wird ein Lernbericht erstellt. Der Übertritt in die nächsthöhere Klasse ist für Lernende mit individuellen Lernzielen die Regel.

c) Dispensation vom Fremdsprachenunterricht: Grundsätzlich gilt hier die Regelung der Lernzielanpassung und Notenbefreiung wie in anderen Fächern. Englischunterricht ist obligatorisch von allen Lernenden der Regelschule zu besuchen. Eine Dispensation vom Fremdsprachenunterricht ist nur in Ausnahmefällen und nur in Französisch gestattet. Dazu muss vorgängig beim ASC eine Bewilligung eingeholt werden. Die dispensierten Lektionen müssen kompensiert werden, z. B. mit Deutsch. Unter den administrativen Bemerkungen ist im Zeugnis der Hinweis „Dispensation vom Französisch-Unterricht“ zu setzen (vgl. Praxisweiser zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts vom 16. März 2007, 611.212 §15, Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, August 2017).

d) Übertritt in die Sekundarstufe I: Zum Übertritt in die Sekundarstufe I findet jedes Jahr eine Fachteamsitzung statt, an der jeweils alle beteiligten Lehr- und Fachpersonen von Primar- und Sekundarstufe teilnehmen.

4. Besondere Klassen

4.1. Einführungsklasse (EK)

Die Gemeindeschule Lachen bietet den Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen oder fehlender Schulbereitschaft die Möglichkeit, das erste Schuljahr in zwei Jahren zu absolvieren. In der Kleingruppe und mit zusätzlichem Lernjahr kann die Lehrperson den individuellen Bildungsbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gezielter Rechnung tragen. Ziel ist, dass sich das Kind danach besser in die Regelklasse integrieren kann (in allen Lernbereichen, vgl. 3.1). Für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen können IF-Lektionen eingesetzt werden. Die Lehrperson der EK sollte eine Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik haben, dies ist jedoch nicht Bedingung.

4.2. Regionale Kleinklassen (KK)

An der Gemeindeschule Lachen werden möglichst alle Schülerinnen und Schüler integrativ unterrichtet. In speziellen Situationen kann es vorkommen, dass dies nicht zum Wohle des Kindes oder der Klasse umsetzbar ist. Falls nach einer umfassenden Klärung eine separative Schulung die beste Möglichkeit scheint, ist es möglich, dass Lernende der Gemeindeschule Lachen eine regionale Kleinklasse (bspw. Kleinklasse Verhalten KKV) besuchen. Dafür wird mit anderen Gemeinden in der Region zusammengearbeitet, da Lachen selber keine Kleinklassen anbietet. Eine externe Schulung in einer regionalen Kleinklasse gilt es sehr gut abzuwägen und ist immer auch abhängig von den zur Verfügung stehenden Plätzen in den anbietenden Schulgemeinden.

Wird ein Kind in einer regionalen Kleinklasse an einem anderen Schulort unterrichtet, so gelten die Vorgaben der konzeptuellen Grundlagen des entsprechenden Kleinklassenangebots.

Die Schulleitung der Gemeindeschule Lachen prüft jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung in die Regelklasse. Die Rückversetzung kann – wenn sinnvoll – auch schrittweise umgesetzt werden.

5. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Förderung in der Unterrichtssprache, sofern sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen. Diese Förderung geschieht unabhängig vom IF-Unterricht in Form von DaZ. Sofern nötig, ist aber eine angemessene IF-Förderung deswegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn Schülerinnen und Schüler sowohl von IF als auch von DaZ profitieren, werden die Förderschwerpunkte der beiden Angebote koordiniert und nach Möglichkeit von der gleichen Fachperson angeboten.

Bei neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern ohne jegliche Deutschkenntnisse wird vor der Zuteilung in eine Klasse von der IF-Fachperson der zuständigen Stufe eine Lernstanderfassung durchgeführt. Die IF-Fachperson macht eine Zuteilungsempfehlung an die Schulleitung.

Das DaZ-Konzept ist auf der Struktur abgelegt.

6. Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

In einem integrativen Unterricht werden so weit als möglich alle unterschiedlichen und individuellen pädagogischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. In diesem Sinn ist die Begabungsförderung integraler Bestandteil des integrativen Unterrichts in allen Klassen der Gemeindeschule Lachen, wobei diese Förderung dem ergänzenden Schulangebot anzurechnen ist. IF-Ressourcen können dafür nicht verwendet werden.

Je nach Bedarf und Ressourcen (Personal, Infrastruktur etc.) können Angebote geschaffen werden, die den regulären Unterricht ergänzen (Lernatelier LeA). Die Ausgestaltung der besonderen Förderung von begabten Lernenden ist Sache der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehr- bzw. Fachpersonen und wird in einem separaten Konzept geregelt.

Die Förderung von einzelnen hochbegabten Schülerinnen und Schüler kann – wenn die entsprechende Indikation vorliegt – auch im Rahmen der separativen Sonderschulung erfolgen.

Das BBF-Konzept ist auf der Struktur abgelegt.

7. Therapien

7.1. Psychomotorik

Der Auftrag der Psychomotorik ist die Förderung von entwicklungsauffälligen Schülerinnen und Schülern sowie die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen und deren Beratung. Unter Psychomotorik sind das enge Zusammenspiel von Wahrnehmen, Erfahren, Erleben und Handeln sowie die Bewegung des Menschen als Ausdruck seiner gesamten Persönlichkeit zu verstehen.

Die Psychomotorik-Therapie wird regional angeboten (Therapiestelle in Lachen). Nach Möglichkeit und Bedarf nimmt die Psychomotorik-Therapeutin am Standortgespräch sowie bei Bedarf an Sitzungen des Fachteams teil, damit die Zusammenarbeit und das Verfolgen gemeinsamer Förderziele gewährleistet sind.

7.2. Logopädie

Das kantonale Angebot der Logopädie steht Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Sprech-, Stimm- und Kommunikationsstörungen sowie mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb zur Verfügung. In der Gemeinde Lachen wird die Logopädie vor Ort angeboten.

8. Weitere Angebote

Unter weitere Angebote werden in diesem Konzept alle Massnahmen aufgeführt, welche die Schule in ihrer integrativen Tragfähigkeit zusätzlich unterstützen und es erlauben, möglichst optimal mit der Vielfalt der Lernenden umzugehen.

8.1. Klassenassistentenz

Klassenassistenten können bei erschwerten Bedingungen in einer Schulklasse eingesetzt werden. Eine Klassenassistentenz begleitet Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Schulalltag. Sie nimmt unterstützende und keine unterrichtlichen Tätigkeiten wahr und entlastet die Klassenlehrperson, die weiterhin die Gesamtverantwortung für die Klasse trägt. Die Klassenlehrperson weist der Klassenassistentenz konkrete Aufgaben zu.

Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf bei der Schulleitung eine kurzfristige Klassenassistentenz beantragen. Auf Antrag der Schulleitung prüft und bewilligt der Schulrat den Einsatz einer längerfristigen Klassenassistentenz. Nach der Bewilligung obliegt es der Schulleitung, in Rücksprache mit der Klassenlehrperson eine geeignete Klassenassistentenz (Anhang 9: Merkblatt Klassenassistentenz) einzustellen.

8.2. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist Ansprechpartnerin für alle an der Schule beteiligten Personen. Sie richtet sich an Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte und bietet Unterstützung durch Gespräche, Interventionen und Beratung. Die Schulsozialarbeit trägt dazu bei, Herausforderungen in der Schule sowie dem Umfeld der Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu erkennen und gezielt anzugehen. Sie verfolgt das Ziel, bei der Optimierung des Lernumfeldes mitzuwirken, je nach Bedarf ergänzend zum und integriert in den Unterricht. Sie kann mithelfen, Schülerinnen und Schüler in ihrer sozialen Entwicklung zu fördern und ihre Integration in den Lebensraum Schule zu unterstützen.

Die Schulsozialarbeit ist kostenlos, freiwillig und der Schweigepflicht unterstellt, solange der persönliche Schutz des Kindes gewährleistet ist. Sie wird erst aktiv, wenn sie von einer Schülerin oder einem Schüler, einer Lehrkraft, der Schulleitung oder von Erziehungsberechtigten um Mithilfe bei der Lösung eines sozialen Problems gebeten wird.

9. Verstärkte Massnahmen

Das Normalisierungsprinzip, das im Behindertengleichstellungsgesetz sowie in der von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist, strebt die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler und Jugendlicher in die Regelschule an. Das Wohl des Einzelnen wie auch das Wohl der Klasse sind dabei zu berücksichtigen. Die separierte Sonderschulung erfolgt dann, wenn sie in den Augen aller Beteiligten bessere Entwicklungsmöglichkeiten verspricht als die Regelklasse und wenn den Förder-, Betreuungs-

und Therapiebedürfnissen besser Rechnung getragen werden kann. Das AVS entscheidet über die Zuweisung in eine sonderschulische Massnahme nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten, gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie.

Sonderschulische Massnahmen sind:

- Heilpädagogische Früherziehung (HFE)
- Integrierte Sonderschulung in einer Regelklasse
- Separierte Sonderschulung (*Heilpädagogisches Zentrum Auszerschwyz HZA*, *Sprachheilschule Freienbach SHS*, externe Schulen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, externe Schulung für hochbegabte Schülerinnen und Schüler)

10. Qualitätssicherung und Evaluation

Das gesamte Förderangebot und die Tragfähigkeit der Regelschule im Umgang mit der Heterogenität der Lernenden werden regelmässig evaluiert. Für die Planung und Durchführung der Evaluation sind Schulrat und Schulleitung zuständig. Sie entwickeln im Rahmen geeigneter Schulentwicklungsprozesse die Qualität der Gemeindeschule laufend weiter. Die Qualitätsansprüche verändern sich dabei sowohl durch politische und bildungsverwaltungsbezogene Entscheidungen als auch durch schulorganisatorisch und pädagogisch begründete Herausforderungen. Es gilt zum jeweiligen Evaluationszeitpunkt eine Passung zwischen den bestehenden Gegebenheiten und der angestrebten Vision herzustellen.

11. Abkürzungsverzeichnis

ASC	Abteilung Schulcontrolling
ASP	Abteilung Schulpsychologie
AVS	Amt für Volksschulen und Sport
BBF	Begabungs- und Begabtenförderung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EK	Einführungsklasse
IF	Integrative Förderung
IS	Integrierte Sonderschulung
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KK	Kleinklassen regional
KKV	Kleinklasse Verhalten
LeA	Lernatelier
LP	Lehrperson/en
PMT	Psychomotorik-Therapie
SHP	Fachperson für Schulische Heilpädagogik
SL	Schulleitung
SR	Schulrat
SRSZ	Systematisches Register der Gesetzsammlung des Kantons Schwyz
SSA	Fachperson für Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
VSG	Volksschulgesetz
VSV	Vollzugsverordnung

12. Anhang zum sonderpädagogischen Konzept

Alle im Anhang aufgeführten Unterlagen sind elektronisch abgelegt unter 03060301:

1. Anmeldeformular Fachteam (gelbes Formular)
2. Empfehlung Fachteam
3. Notenbefreiung/Lernzielanpassung
 - a. Vorgehen Fach- und Notenbefreiung
 - b. Gesuch um Notenbefreiung
 - c. Aufhebungsgesuch Notenbefreiung
 - d. Fachbefreiung Französisch
4. Vereinbarung Zusammenarbeit IF-FP/KLP
5. Verbindlichkeiten Lernstandserfassungen
6. Schulisches Standortgespräch
 - a. Allgemeine Informationen
 - b. Vorbereitung Kindergarten
 - c. Vorbereitung Unterstufe
 - d. Vorbereitung Mittelstufe
 - e. Protokoll schulisches Standortgespräch
7. Vorlage Förderplanung (Lehreroffice)
8. Grundlagen Nachteilsausgleich
9. Merkblatt Klassenassistenz
10. Argumentarium